

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2005

Verzeichnis der Änderungen

Änderungsbeschluss vom	Mitteilungsblatt vom	Wirksam ab	Geänderte Regelungen
26.03.2007	-	27.03.2007	§ 3 § 12
10.12.2007	-	11.12.2007	§ 1 Abs. 2 und 3 § 2 § 11 § 14 Abs. 2 § 15

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2005

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften
- § 4 Abwasserwerksausschuss
- § 5 Stadtentwicklungsausschuss
- § 6 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

- § 7 Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport
- § 8 Bauausschuss
- § 9 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
- § 10 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 11 Personalausschuss
- § 12 Vergabeausschuss
- § 13 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“
- § 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) **GO NRW**. Er berät ferner die Grundregeln und Grundzüge bei der Einführung der outputorientierten Budgetierung und der Einführung des Controllings in der Stadt Hennef.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 **GO NRW** und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - 4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
 - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt gemäß den Vorschriften der **GO NRW** (vgl. § 101 **GO NRW**). Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über

2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Kultur- und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Kultur unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2. die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.4 Angelegenheiten der Musik- und Malschule sowie der Stadtbibliothek,

3.5 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.6 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

§ 4

Abwasserwerksausschuss

1. Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch GO, EigVO oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Werkleitung zur Entscheidung vorbehalten sind. Dem Abwasserwerksausschuss arbeitet grundsätzlich das Abwasserwerk zu.

2. Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

2.1 Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

2.2. Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung,

2.4 Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 50.000,-- € überschreiten,

2.5 Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 5

Stadtentwicklungsausschuss

1. Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet in allen Grundstücksangelegenheiten des Betriebes und der Stadt, sofern sie nicht durch GO, EigVO oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Werkleitung zur Entscheidung vorbehalten sind. Bei allen Angelegenheiten, die dem räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind, hat der Stadtentwicklungsausschuss die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 13 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu berücksichtigen und umzusetzen. Dem Stadtentwicklungsausschuss arbeitet grundsätzlich der Eigenbetrieb Stadtentwicklung zu.

2. Er entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen der Grundstücksentwicklung und Vermarktung soweit es sich nicht Maßnahmen zur laufenden Betriebsführung handelt, die von der Werkleitung zu entscheiden sind.

Vorstehende Entscheidungskompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall; unterhalb dieser Wertgrenze ist die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG KJHG,

3.3 die in § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder genannten Aufgaben,

3.4 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.5 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.6 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.7 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 7

Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport

1. Dem Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, außerschulischen Sport und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke mit Ausnahme der Schulsportanlagen,

3.2 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.3 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € überschreiten,

3.4 Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern,

3.5 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.6 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.7 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger.

§ 8

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Tiefbau und Baubetriebshof sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die

Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ausgenommen von der Beratung sind die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Straßenbaumaßnahmen, die der Wiederherstellung des vor der Baumaßnahme vorhandenen Straßenzustandes dienen,

3.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 8 (3.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

3.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

3.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

3.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,-- €,

3.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

§ 9

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Im Zuge der weiteren Überlegungen zur Verwaltungsreform sollen die in §§ 9, 10 genannten Ausschüsse zu einem Ausschuss zusammengeführt werden. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung,

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum des Eigenbetriebes Stadtentwicklung Hennef oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtentwicklung einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

§ 10

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Im Zuge der weiteren Überlegungen zur Verwaltungsreform sollen die in §§ 9,10 genannten Ausschüsse zu einem Ausschuss zusammengeführt werden. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt der Natur- und Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Rad-, Reit- und Wanderwegekonzeptes,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 die Gestaltung städtebaulicher Grünflächen und Friedhöfe sowie die Eingrünung öffentlicher Spiel- und Grünanlagen.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich I) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlage von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

5.2 vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG),

5.3 Eintragungen in die Denkmalliste bzw. Löschungen in der Denkmalliste von Amts wegen.

§ 11

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 12

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 13

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 10 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 10 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträger
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

§ 14

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der **GO NRW**,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 15

Übergangsvorschrift für die Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR

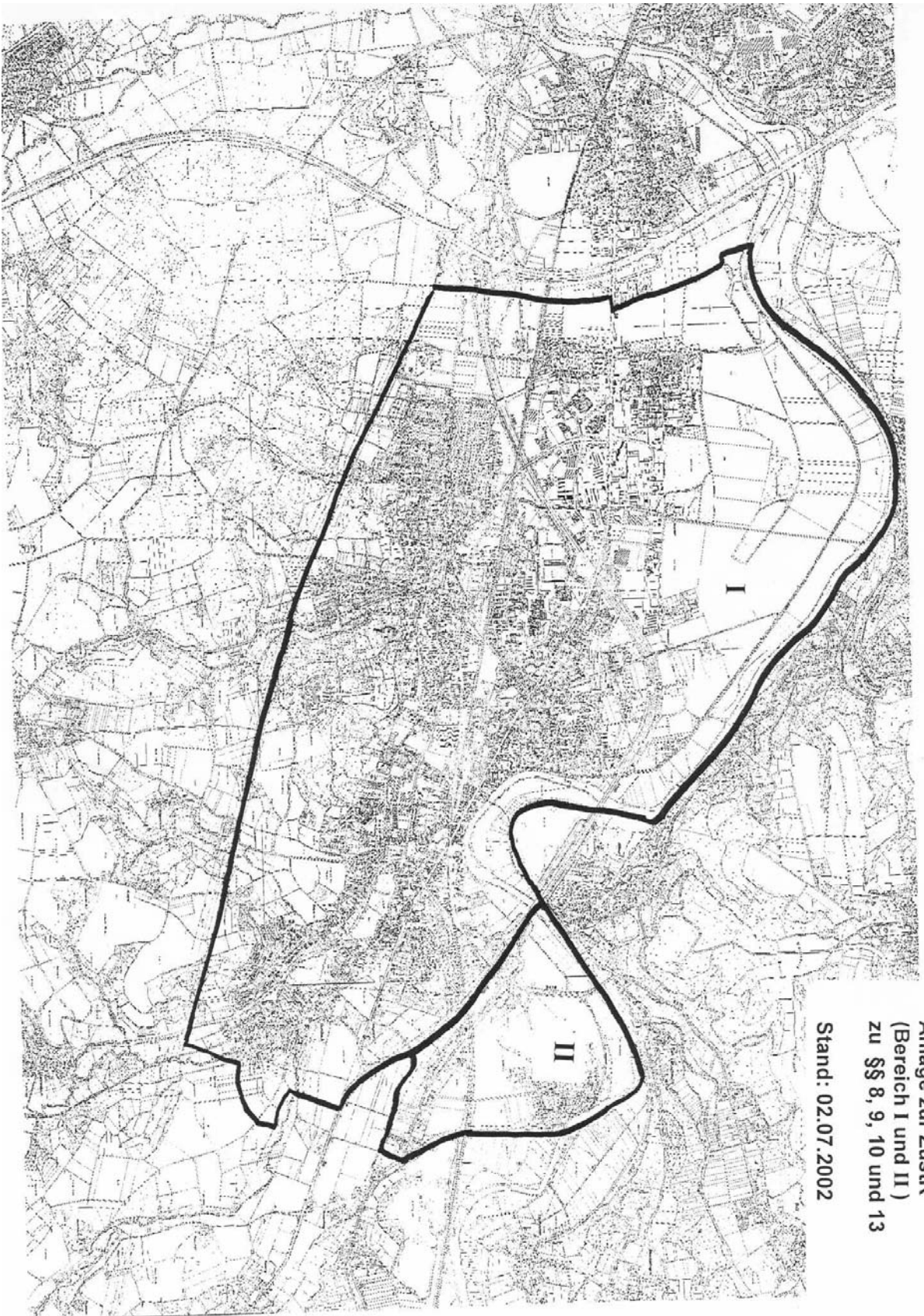
1. Mit der Gründung der Stadtbetriebe Hennef AöR zum 01.01.2008 gehen nach § 6 Abs. 3, Satz 3 der Betriebssatzung sämtliche Entscheidungszuständigkeiten die den sachlichen Aufgabenkreis des § 2 der Betriebssatzung betreffen, auf die Stadtbetriebe über. Der Verwaltungsrat entscheidet für die AöR in allen diese Entscheidungszuständigkeiten betreffenden Angelegenheiten, indem er die Fachausschüsse des Rates entsprechend der bisherigen Zuständigkeiten ermächtigt, an seiner Stelle die übergegangenen Sachentscheidungen zu beschließen und den Verwaltungsrat damit zu binden. Die Fachausschüsse bleiben ermächtigt, im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten Zustimmungsvorbehalte zu Angelegenheiten der AöR geltend zu machen. Eine fehlende Zustimmung bindet den Verwaltungsrat unmittelbar. Die Fachausschüsse bleiben ermächtigt, im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten Empfehlungen an den Verwaltungsrat auszusprechen. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

2. Mit Ablauf der Wahlperiode des Rates im Jahre 2009 werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR neu geregelt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 27.06.2005 in Kraft.



Anlage zur Zustr
(Bereich I und II)
zu §§ 8, 9, 10 und 13
Stand: 02.07.2002